
(Straf-)Rechtliche Probleme der Substitutionstherapie



Forum Hepatologie 2012 in Frankfurt



Inhaltsübersicht

- ⇒ rechtliche Grundlagen der Substitution
 - ▶ BtMG, BtMVV, BÄK-Richtlinien
- ⇒ strafrechtliche Probleme
 - ▶ einschlägige Strafvorschriften
 - ▶ besondere Problempunkte
- ⇒ Ablauf eines Ermittlungsverfahrens
 - ▶ Einleitung, Ablauf, Ausgang
 - ▶ praktische Beispiele
- ⇒ Konsequenzen und Vorschläge für die Praxis

- ⇒ Fragen und Diskussion

Grundlagen



- ⇒ Betäubungsmittelgesetz
(**BtMG**)
- ⇒ Betäubungsmittelverschreibungsverordnung
(**BtMVV**)
- ⇒ Richtlinien der Bundesärztekammer zur Durchführung der substitutionsgestützten Therapie Opiatabhängiger
(**Substitutionsrichtlinien**)
- ⇒ Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung (**MVV-Richtlinie**), Anhang A Nr. 2

Änderungen seit 2009



- | | |
|------------|--|
| 25.03.2009 | 23. BtMÄndV vom 19. März 2009: <ul style="list-style-type: none">• § 5 Abs. 3 BtMVV: Vertretungsregelung• § 5 Abs. 8 BtMVV: "kleines" take-home ("Z"), Neuregelung take-home |
| 21.07.2009 | BtMGuaÄndG vom 15. Juli 2009: <ul style="list-style-type: none">• Substitution mit Diamorphin |
| 18.05.2011 | 25. BtMÄndV vom 11. Mai 2011: <ul style="list-style-type: none">• § 1 Abs. 3 BtMVV: Nachweispflicht• §§ 5b, 5c BtMVV: Hospize und Palliativeinrichtungen, Notfallvorrat• Anlagen I-III zum BtMG: medizinische Verwendung von Cannabis |
| 01.11.2011 | 25. BtMÄndV vom 11. Mai 2011: <ul style="list-style-type: none">• Streichung der ausgenommenen Zubereitungen von Flunitrazepam |

Betäubungsmittelgesetz



⇒ Verbot mit Erlaubnisvorbehalt:

Was nicht ausdrücklich erlaubt ist, ist verboten.

⇒ Erlaubnis für den Arzt aus § 13 Abs. 1 BtMG:

*Die [...] Betäubungsmittel dürfen nur von Ärzten [...] und nur dann **verschrieben** oder im Rahmen einer ärztlichen [...] Behandlung einschließlich der ärztlichen Behandlung einer Betäubungsmittelabhängigkeit **verabreicht** oder einem anderen **zum unmittelbaren Verbrauch überlassen** werden, wenn ihre Anwendung am oder im menschlichen [...] Körper **begründet** ist. Die Anwendung ist insbesondere dann nicht begründet, wenn der beabsichtigte Zweck auf andere Weise erreicht werden kann.*



Strafvorschriften



⇒ Strafbewehrtes Verbot

- ▶ unerlaubter Umgang mit Betäubungsmitteln in nahezu jeder Weise ist strafbar

⇒ § 29 Abs. 1 BtMG:

„Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

- ▶ Betäubungsmittel unerlaubt **abgibt**
- ▶ entgegen § 13 Abs. 1 Betäubungsmittel **verschreibt, verabreicht** oder **zum unmittelbaren Verbrauch überlässt,**
- ▶ einer **Rechtsverordnung** [...] zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist“

Strafvorschriften (2)



⇒ § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG:

Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren *[und damit bis zu 15 Jahren]* wird bestraft, wer

- ▶ Betäubungsmittel **abgibt**, einem anderen **verabreicht** oder **zum unmittelbaren Verbrauch überlässt**
- ▶ und dadurch **leichtfertig dessen Tod verursacht**

⇒ fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB)

⇒ fahrlässige Tötung (§ 222 StGB)

Straftaten nach der BtMVV



- ⇒ BtMVV: umfangreiche Vorgaben zur Substitution
- ⇒ aber: kaum strafbewehrt!
- ⇒ Straftaten (§§ 16 BtMVV, 29 Abs. 1 Nr. 14 BtMG):
 - ▶ Verschreibung „nicht als Zubereitung“
 - ▶ andere als die genannten Betäubungsmittel
 - ▶ unter Überschreitung der Monatshöchstdosis (ohne ausreichende Begründung) oder zu viele verschiedene
 - ▶ nicht zu den genannten Substitutionszwecken
 - ▶ Verschreibung von Diamorphin unter Nichtbeachtung der gesonderten Regelungen hierzu
- ⇒ Alle sonstigen Verstöße sind keine Straftaten nach der BtMVV!



Betäubungsmittelverschreibung

⇒ Verschreibung von Betäubungsmitteln

- ▶ Arzt verschreibt
- ▶ Apotheker gibt ab

⇒ Betäubungsmittelverschreibungsverordnung

- ▶ nur aus Anlage III
- ▶ nur Zubereitungen
- ▶ Höchstmengen beachten (§ 2 BtMVV)
(Überschreitung: Kennbuchstabe „A“)
- ▶ besondere Betäubungsmittelrezepte (§§ 8,9 BtMVV)
(im Notfall: Normalrezept mit „**Notfall-Verschreibung**“, Btm-Rezept nachliefern, Kennbuchstabe „N“)
- ▶ **Substitution** (Kennbuchstabe „S“, § 5 BtMVV)

Verschreibung zur Substitution



⇒ Ziele der Substitution (vgl. § 5 Abs. 1 BtMVV):

- ▶ Sicherung des Überlebens
- ▶ gesundheitliche und soziale Stabilisierung
- ▶ berufliche Rehabilitation und soziale Reintegration
- ▶ ultimativ: Suchtmittelfreiheit

⇒ persönliche Qualifikation des Arztes:

- ▶ Fachkundenachweis „Suchtmedizinische Grundversorgung“
- ▶ Ausnahme: bis zu 3 Patienten mit Konsiliarius
- ▶ Vertretung: bis zu 4 Wochen am Stück und bis zu 12 Wochen im Jahr auch durch anderen Arzt möglich

Verschreibung z. Substitution (2)



⇒ Therapie Voraussetzungen und -verlauf

- ▶ keine medizinischen Ausschlussgründe
- ▶ Meldung ans Substitutionsregister
- ▶ psychiatrische, psychotherapeutische, psychosoziale Begleitbehandlung
- ▶ ausreichende, meist wöchentliche Arztkontakte

⇒ Negativvoraussetzungen

- ▶ keine Parallelsubstitution
- ▶ kein (den Zweck gefährdender) Beikonsum
- ▶ kein dauerhaftes „Schwänzen“ der Begleitbehandlung
- ▶ kein Missbrauch der Substitutionsmittel

Verschreibung z. Substitution (3)



⇒ Verschreibung von

- ▶ **Zubereitungen** von Levomethadon (L-Polamidon), Methadon und Buprenorphin (Subutex),
- ▶ in begründeten Ausnahmefällen Codein oder Dihydrocodein,
- ▶ Diamorphin [...] oder
- ▶ ein anderes zur Substitution zugelassenes Arzneimittel

⇒ Regelfall: „**Sichtbezug**“

- ▶ Keine Aushändigung der Verschreibung an Patienten!
- ▶ Überlassung der Substitutionsmittel durch Fachpersonal zum unmittelbaren Verbrauch
- ▶ Lagerung erlaubt (Betäubungsmittelbuch!)

Verschreibung z. Substitution (4)



⇒ Sonderfall: „take home“-Verschreibung

- ▶ bis zu sieben Tagesdosen
- ▶ Patient erhält die Verschreibung ausgehändigt und in der Apotheke die verschriebenen Tagesdosen zur eigenverantwortlichen Einnahme ausgefolgt
- ▶ persönliche Konsultation

⇒ Voraussetzungen

- ▶ Patientenzustand stabilisiert („soweit und solange“)
- ▶ Sichtbezug nicht mehr erforderlich
- ▶ stabile Einstellung der Dosis
- ▶ kein für den Patienten gefährlicher Beikonsum
- ▶ kein Substanzmissbrauch

Verschreibung z. Substitution (5)



⇒ Sonderfall: Urlaubsverschreibung

- ▶ Urlaub im Ausland, bis zu 30 Tage im Jahr
- ▶ „take home“-Verschreibung für mehr als sieben Tage

⇒ Sonderfall: „Wochenend“-verschreibung („Z“)

- ▶ Kontinuität der Substitutionsbehandlung kann anderweitig nicht gewährleistet werden
- ▶ bis zu zwei Tagesdosen, einmal pro Woche
- ▶ geringere Anforderungen
 - sobald der Verlauf der Behandlung dies zulässt
 - Selbst-/Fremdgefährdung soweit wie möglich ausgeschlossen
 - Sicherheit und Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs nicht beeinträchtigt

Substitutionsrichtlinien



- ⇒ Feststellung des „allgemein anerkannten Stands der medizinischen Wissenschaft“ (§ 5 Abs. 11 BtMVV) bzgl.
 - ▶ Ausschlussgründe
 - ▶ Begleitbehandlung (Drogenberatung)
 - ▶ schädlicher Beikonsum
 - ▶ Auswahl des Substitutionsmittels
 - ▶ Voraussetzungen für „take home“-Verschreibung

- ⇒ Bei Beachtung der Richtlinien wird Einhaltung des anerkannten Stands (lege artis) vermutet.

Substitutionsrichtlinien (2)



⇒ Aussagen über

- ▶ Indikation (und Ausschlussgründe)
- ▶ umfassendes Therapiekonzept
 - Therapieziele
 - Begleitbehandlung
 - Gespräche und Untersuchungen (mind. wöchentlich)
- ▶ Aufklärung des Patienten, Therapievereinbarung
- ▶ Wahl des Substitutionsmittels und Dosisfindung
- ▶ Sichtbezug und „take home“-Verschreibung
- ▶ Therapie- / Beigebrauchskontrollen
- ▶ Behandlungsabbruch
- ▶ Dokumentation

Substitutionsrichtlinien (3)



⇒ „take home“-Verschreibung

- ▶ 6 Monate in Substitutionstherapie
- ▶ 3 Monate kein gefährlicher Beikonsum
- ▶ stabiler klinischer Eindruck
- ▶ nur in Ausnahmefällen früher
- ▶ allmähliche Verlängerung des Zeitraums (bis 7 Tage)
- ▶ mind. einmal pro Woche Arzt–Patienten–Kontakt
- ▶ ggf. klinische Untersuchung / **Urinkontrolle**

⇒ Therapiekontrollen/Beigebrauchskontrollen

- ▶ unangekündigt und forensisch
- ▶ Dokumentation
- ▶ weiteres Vorgehen: Entscheidung des Arztes

Teil 2



- ⇒ rechtliche Grundlagen der Substitution
 - ▶ BtMG, BtMVV, BÄK-Richtlinien
- ⇒ strafrechtliche Probleme
 - ▶ einschlägige Strafvorschriften
 - ▶ besondere Problempunkte
- ⇒ Ablauf eines Ermittlungsverfahrens
 - ▶ Einleitung, Ablauf, Ausgang
 - ▶ praktische Beispiele
- ⇒ Konsequenzen und Vorschläge für die Praxis

- ⇒ Fragen und Diskussion

Straftaten nach dem BtMG / StGB



- ⇒ unerlaubtes Verschreiben
- ⇒ unerlaubte Verabreichung
- ⇒ unerlaubte Verbrauchsüberlassung

- ⇒ unerlaubte Abgabe

- ⇒ fahrlässige Körperverletzung / Tötung
- ⇒ leichtfertige Todesverursachung



Unerlaubtes Verschreiben

- ⇒ § 29 Abs. 1 Nr. 6 BtMG:
 - ▶ unerlaubtes Verschreiben
 - ▶ unerlaubte Verabreichung und Verbrauchsüberlassung
- ⇒ unerlaubt: „entgegen § 13 Abs. 1“
- ⇒ § 13 Abs. 1 BtMG erlaubt die Verschreibung
 - ▶ nur durch Ärzte
 - ▶ nur dann im Rahmen der ärztlichen Behandlung einer Betäubungsmittelabhängigkeit, wenn ihre Anwendung am oder im menschlichen Körper **begründet** ist
 - ▶ Die Anwendung ist insbesondere dann nicht begründet, wenn der beabsichtigte Zweck auf andere Weise erreicht werden kann.



Unerlaubtes Verschreiben (2)

- ⇒ Die Verschreibung (oder Verabreichung oder Verbrauchsüberlassung) von Betäubungsmitteln ist dann nicht mehr ärztlich begründet, wenn sie den Regeln der ärztlichen Kunst widerspricht.
 - ▶ Grenzen der Therapiefreiheit überschritten
 - ▶ grob / umfassend fehlerhaft
 - ▶ mehrere und/oder gravierende Verstöße gegen ärztliche Sorgfaltspflichten bei Diagnose oder Therapie
- ⇒ Beurteilung durch einen medizinischen Sachverständigen (mit suchtmmedizinischer Erfahrung)



Unerlaubtes Verschreiben (3)

- ⇒ Sorgfaltspflichten bei Aufnahme der Behandlung
 - ▶ Indikation, fehlende Ausschlussgründe
 - ▶ Therapieziel, Therapieplan
 - ▶ Aufklärung und Einwilligung des Patienten
- ⇒ Sorgfaltspflichten im Verlauf der Behandlung
 - ▶ Begleitbehandlung
 - ▶ Beigebrauchskontrollen
 - ▶ Einhaltung des Therapieplans (Dosisänderungen)
 - ▶ Reaktion auf besondere Ereignisse (Beigebrauch, Anhaltspunkte für i.V.-Konsum, fehlende Compliance, häufige Verluste der Substitutionsmittel, ...)
 - ▶ besonders kritisch: „take home“-Verschreibungen

Unerlaubtes Verschreiben (4)



⇒ Dokumentation

- ▶ Teil der ärztlichen Sorgfaltspflicht
- ▶ bei Substitution vorgeschrieben (Ordnungswidrigkeit!)
- ▶ elementar für den Nachweis der ordnungsgemäßen Behandlung

⇒ Wenn die Dokumentation fehlt oder nicht ordnungsgemäß ist, ist eine Behandlung lege artis kaum nachzuweisen!

⇒ Inhalte:

- ▶ siehe „Sorgfaltspflichten“ ...
- ▶ Diagnostik und Therapie sollen aus der Dokumentation für Dritte nachvollziehbar hervorgehen.



Unerlaubte Abgabe

⇒ § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG:

- ▶ unerlaubte Abgabe

⇒ unerlaubt: ohne Erlaubnis

§ 13 Abs. 2 S. 1 BtMG:

„Die nach Absatz 1 verschriebenen Betäubungsmittel dürfen nur im Rahmen des Betriebs einer Apotheke und gegen Vorlage der Verschreibung abgegeben werden.“

⇒ Dem Arzt ist die Abgabe von Betäubungsmitteln nicht erlaubt! **Keine Ausnahmen!**

⇒ Abgabe ⇔ Verbrauchsüberlassung

- ▶ Abgabe: eigene Verfügungsbefugnis („Mitgeben“)
- ▶ Verbrauchsüberlassung: unter Kontrolle des Überlassenden



Fahrlässige Tötung

⇒ Fahrlässigkeit:

- ▶ Außerachtlassung der notwendigen Sorgfalt
- ▶ „Kunstfehler“

⇒ Nicht jeder Todesfall ist Verschulden des Arztes
– im Gegenteil!

- ▶ Nebenwirkungen
- ▶ schwierige Patienten Klientel
 - allgemeiner Gesundheitszustand und Lebensumstände
 - Compliance (gefährlicher Beikonsum, Polytoxikomanie)
- ▶ besonderes Risiko bei An-/Abdosierung und nach Entzug (Entgiftung, Therapieversuch)



Fahrlässige Tötung (2)

- ⇒ Freiverantwortliche Selbstgefährdung:
Wenn sich der Patient aus eigenem freien Willen gefährdet, fällt das nicht dem Arzt zur Last.
- ▶ Beikonsum
 - ▶ Überdosierung
 - ▶ parenteraler Konsum
- ⇒ Voraussetzung:
- ▶ Aufklärung des Patienten
 - ▶ ggf. erneute Hinweise in besonderen Lagen
 - erniedrigte Toleranz nach Entzug / Therapieversuch
 - Erläuterung der Herunterdosierung

Leichtfertige Todesverursachung



⇒ Tatbestand:

- ▶ Abgabe, Verabreichung oder Verbrauchsüberlassung
- ▶ unerlaubt
- ▶ Tod
- ▶ dadurch verursacht
- ▶ leichtfertig

⇒ Folgerungen:

- ▶ **Verschreibung** nicht tatbestandsmäßig.
- ▶ **Abgabe** ist ohnehin nicht erlaubt.
- ▶ **Verabreichung** und **Verbrauchsüberlassung** müssen **leichtfertig** („grob fahrlässig“) zum Tode führen.



Ordnungswidrigkeiten

- ⇒ BtMG (§ 32 Abs. 1 BtMG):
 - ▶ nicht ordnungsgemäße Vernichtung

- ⇒ BtMVV (§§ 17 BtMVV, 32 Abs. 1 Nr. 6 BtMG):
 - ▶ Verschreibung ohne Mindestqualifikation
 - ▶ unvollständige Dokumentation der Substitution
 - ▶ unvollständiger BtM-Nachweis (BtM-Buch)
 - ▶ unvollständige Rezepte („S“)
 - ▶ Verschreibung nicht auf BtM-Rezept und weitere Formalverstöße



Fallen und Fußangeln

⇒ Verbotene Abgabe

▶ Subutex

- Dosierung für 7 Tage nicht aus OP zusammensetzbar
- Lieferung an die Praxis, „take home“-Ausgabe dort
- **strafbar!**
- Vorschlag: Verschreibung der erforderlichen Tagesdosen, unabhängig von der Packungsgröße

▶ Wochenendüberbrückung

- Sichtbezug, aber Praxis am Wochenende geschlossen
- Aushändigung von 2 Tagesdosen, weil Voraussetzungen der „take home“-Verschreibung nicht vorliegen
- **strafbar!**
- jetzt ist erleichterte „take home“-Verschreibung möglich



Fallen und Fußangeln (2)

- ▶ Sonstige Fälle
 - generelle „take home“-Abgabe statt -Verschreibung
 - Abgabe ergänzender Mengen
 - Übergang von Sichtbezug zu „take home“-Verschreibung über den Umweg der „take home“-Abgabe
- ▶ Abgabe von Substitutionsmittel ist immer **strafbar!**

⇒ Beigebrauch

- ▶ teilweise gefährlich für den Patienten
- ▶ teilweise (nur) erfolgsgefährdend für die Therapie
 - Anzeichen für Unzuverlässigkeit
 - bei „take home“-Verschreibung:
Sicherheit des Betäubungsmittel-Verkehrs!



Fallen und Fußangeln (3)

- ▶ Beigebrauch muss bemerkt werden
- ▶ Reaktion erforderlich:
 - ärztliches Gespräch
 - Umstellung auf Sichtbezug
 - Dosisanpassung
 - Entzug bei gefährlichem Beigebrauch
 - Überleitung an anderen Behandler
 - Abbruch der Substitutionstherapie
- ▶ Beigebrauchskontrollen sollten ggf. (wieder) engmaschiger werden.
- ▶ Dokumentation!
- ▶ Gleiches gilt ggf. für andere Hinweise auf Beikonsum oder Unzuverlässigkeit als positive Urinkontrollen.



Fallen und Fußangeln (4)

⇒ Dosierung

- ▶ Einstellung
- ▶ Neueinstellung nach längerer Pause (Entzug/Therapie)
- ▶ Abdosierung bei Therapieabbruch
- ▶ dem Therapiekonzept entsprechend

⇒ Problempunkte

- ▶ hohe Dosierungen
 - Notwendigkeit kritisch prüfen
 - bei „take home“-Verschreibung namentlich bei Höchstmengenüberschreitung (gute) Begründung
- ▶ Verschreibung für überschneidende Zeiträume
- ▶ Verlust / höherer Verbrauch erfordert Reaktion (Dosisanpassung?); keine bloße „Nachverschreibung“



Fallen und Fußangeln (5)

⇒ fehlende Urinkontrollen

- ▶ insbesondere bei „take home“-Verschreibung (Zuverlässigkeit)
- ▶ ggf. Fahrlässigkeitsvorwurf bei schädlichem Beigebrauch mit gravierenden / tödlichen Folgen

⇒ fehlende Begleitbehandlung

- ▶ alleine wenig aussagekräftig
- ▶ falls keine Behandlung erforderlich ist: dokumentieren mit tragfähiger Begründung

⇒ fehlende Dokumentation

- ▶ weniger von Bedeutung wegen der darin schon liegenden fehlenden Sorgfalt als wegen der Folgen

Teil 3



- ⇒ rechtliche Grundlagen der Substitution
 - ▶ BtMG, BtMVV, BÄK-Richtlinien
- ⇒ strafrechtliche Probleme
 - ▶ einschlägige Strafvorschriften
 - ▶ besondere Problempunkte
- ⇒ **Ablauf eines Ermittlungsverfahrens**
 - ▶ Einleitung, Ablauf, Ausgang
 - ▶ praktische Beispiele
- ⇒ Konsequenzen und Vorschläge für die Praxis

- ⇒ Fragen und Diskussion



Das Ermittlungsverfahren

⇒ Anfangsverdacht

- ▶ nötig, aber niedrige Schwelle:

ausreichende tatsächliche Anhaltspunkte, die nach kriminalistischer Erfahrung eine strafbare Handlung zumindest möglich erscheinen lassen

- ▶ bei Vorliegen: kein Ermessen, Ermittlungen zur Aufklärung müssen geführt werden

⇒ Ermittlungen

- ▶ durch Polizei unter Leitung der Staatsanwaltschaft

⇒ Abschlussentscheidung

- ▶ durch Staatsanwaltschaft
- ▶ Verfahrenseinstellung oder Anklage

Anfangsverdacht



⇒ Ermittlungsverfahren ist einzuleiten

- ▶ Arzt ist Beschuldigter

⇒ Beispiele

- ▶ Todesermittlungsverfahren (nicht natürlicher Tod)
 - sichtbare Einstiche bei laufender Substitution
 - große Mengen an Substitutionsmitteln beim Patienten
 - Widersprüche Substitutionsausweis / Substitutionsmittel
 - Ergebnisse der chemisch-toxikologischen Untersuchung
- ▶ polizeiliche Beobachtungen und Erkenntnisse
 - insbesondere bei „take home“-Verschreibung
 - ggf. keine Reaktion nach Mitteilung an den Arzt
 - große Mengen auf der Szene mitgeführt
 - Angaben von Patienten in anderen Strafverfahren



Ermittlungen

- ⇒ meist Auswertung der Krankenakten erforderlich
- ▶ Sicherstellung / Beschlagnahme
 - ohne Vorankündigung, damit keine Veränderung der Aufzeichnungen möglich ist
 - im Ermittlungsverfahren gegen den Arzt ist die ärztliche Dokumentation nicht beschlagnahmefrei
 - ▶ im Regelfall: richterlicher Durchsuchungsbeschluss für die Praxis
 - vollzogen durch Polizei (mit Zeugen), ggf. auch unter Leitung des Staatsanwalts
 - Papierakten und elektronische Dokumentation
 - Abwendungsbefugnis: freiwillige Herausgabe / Ausdruck
 - **Konfrontation!**
 - Ruhe bewahren!



Ermittlungen (2)

⇒ Ihre Rechte als Beschuldigter

- ▶ Erläuterung des Tatvorwurfs
- ▶ Sie müssen nichts zum Tatvorwurf sagen.
- ▶ Sie können einen Verteidiger hinzuziehen.
 - Auch schon zur Durchsuchung; auf den Verteidiger muss aber nicht gewartet werden.

⇒ Ihre Rechte bei der Durchsuchung

- ▶ Aushändigung von
 - Durchsuchungsbeschluss
 - Durchsuchungs- / Beschlagnahmeprotokoll
- ▶ Zeugen



Ermittlungen (3)

⇒ Ihr Verhalten

- ▶ Ruhe bewahren!
- ▶ Sie können die Durchsuchung und Beschlagnahme nicht verhindern.
 - Kooperation?
 - Verbleib von Kopien vereinbaren!
 - später: Widerspruch / Beschwerde möglich
 - prüfen, was Sie unterschreiben
- ▶ Verantwortliche notieren
 - Aktenzeichen
 - Erreichbarkeit (Visitenkarte)
- ▶ Bestandsaufnahme
 - Verteidiger?



Ermittlungen (4)

- ⇒ Auswertung der sichergestellten Unterlagen
 - ▶ kompetente Sachverständige
 - ▶ fachbehördliche Stellungnahmen

- ⇒ ggf. Zeugenvernehmungen

- ⇒ Beschuldigtenvernehmung
 - ▶ Verteidiger!
 - ▶ Akteneinsicht?
 - ▶ Aussage oder Stellungnahme?

Abschluss des Verfahren



- ⇒ kein strafbares Handeln (nachweisbar)
 - ▶ Einstellung des Verfahrens (§ 170 Abs. 2 StPO)
 - ▶ \triangleq „Freispruch“
- ⇒ geringfügige Verstöße
 - ▶ Einstellung des Verfahrens ohne Auflagen (§ 153 StPO)
 - ▶ Einstellung des Verfahrens mit Auflagen (§ 153a StPO)
 - Geldzahlung an Staatskasse oder gemeinnützigen Verein
- ⇒ erhebliche(re) Verstöße / Wiederholungsfall
 - ▶ Strafbefehl
 - ▶ Anklage
 - ▶ Geld- oder Freiheitsstrafe

Teil 4



- ⇒ rechtliche Grundlagen der Substitution
 - ▶ BtMG, BtMVV, BÄK-Richtlinien
- ⇒ strafrechtliche Probleme
 - ▶ einschlägige Strafvorschriften
 - ▶ besondere Problempunkte
- ⇒ Ablauf eines Ermittlungsverfahrens
 - ▶ Einleitung, Ablauf, Ausgang
 - ▶ praktische Beispiele
- ⇒ Konsequenzen und Vorschläge für die Praxis
- ⇒ Fragen und Diskussion



Konsequenzen für die Praxis

⇒ Einhaltung der rechtlichen Vorschriften

- ▶ **keine Abgabe** von Betäubungsmitteln!
- ▶ ordnungsgemäße Diagnostik und Therapie
- ▶ sorgfältige Dokumentation
- ▶ besondere Sorgfalt bei „take home“-Verschreibung

⇒ Gründung / Nutzung von Arbeitskreisen

- ▶ Erfahrungsaustausch
- ▶ Kennenlernen ⇒ Ansprechpartner für schwierige Fälle
- ▶ Vertretung
- ▶ Vernetzung von ambulanter & stationärer Therapie



Konsequenzen für die Praxis (2)

- ⇒ Einbindung anderer (potentieller) Beteiligter
 - ▶ Apotheker
 - ▶ Polizei (Drogendezernate)
 - ▶ ggf. Aufsichtsbehörde
 - ▶ ggf. Staatsanwaltschaft
 - ▶ gegenseitiges Kennenlernen
 - ▶ Vermittlung der unterschiedlichen Standpunkte
 - ▶ Erfahrungsaustausch

- ⇒ gedankliche Beschäftigung mit der Materie (was wäre wenn?)



Diskussion

- ⇒ (rechtliche) Grundlagen *(im Überblick)*
 - ▶ BtMG, BtMVV, BÄK-Richtlinien
- ⇒ strafrechtliche Probleme
 - ▶ einschlägige Strafvorschriften
 - ▶ besondere Problempunkte
- ⇒ Ablauf eines Ermittlungsverfahrens
 - ▶ Einleitung, Ablauf, Ausgang
 - ▶ praktische Beispiele
- ⇒ Konsequenzen und Vorschläge für die Praxis

⇒ Fragen und Diskussion

Danke!



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Thomas Hochstein
<http://thomas-hochstein.de/>